



Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 21.12.2020

Konsequenzen aus dem Justizskandal

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragestellerin:

In der Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses am 17.09.2020 kündigte die Justizministerin an, dass die Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht als operative Ermittlungseinheit der Generalstaatsanwaltschaft aufgehoben werden soll. Daneben kündigte sie an, dass ein sogenannter „Fünf-Punkte-Plan“ implementiert werden soll, der u.a. den Aufbau einer „Stabsstelle Innenrevision“ beinhaltet. Darüber hinaus gab die Justizministerin in o.g. Sitzung an, dass eine Arbeitsgruppe der Generalstaatsanwaltschaft eingesetzt würde, die sich u.a. mit der Thematik der Vergabe von Gutachtenaufträgen befassen solle.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche „Punkte“ aus dem „Fünf-Punkte-Plan“ wurden bisher umgesetzt?

Frage 2. Aus welchen Gründen wurden die weiteren Punkte bisher nicht umgesetzt?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam anhand der einzelnen Punkte des Maßnahmenkatalogs beantwortet.

In Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft habe ich unmittelbar nach Bekanntwerden der Korruptionsvorwürfe gegen Herrn Oberstaatsanwalt B. die folgenden Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption eingeleitet:

1. Zahlungen an das betreffende Unternehmen wurden eingestellt. Bestehende Aufträge wurden storniert. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Justizverwaltungen der anderen Länder wurden über die Vorgänge in Kenntnis gesetzt.

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

2. Bei sämtlichen Staatsanwaltschaften wird künftig bei der Erteilung aller Gutachtenaufträge das Vier-Augen-Prinzip angewendet. Neu ist das Vier-Augen-Prinzip bei der Generalstaatsanwaltschaft. Fast alle anderen Staatsanwaltschaften hatten Einzelfallregelungen, die jetzt vereinheitlicht worden sind.

Die Maßnahme wurde mit Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 6. August 2020 für die landgerichtlichen Staatsanwaltschaften und mit Hausverfügung vom selben Tage für die Generalstaatsanwaltschaft umgesetzt.

3. Die Innenrevision im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz wird neu ausgerichtet.

Im Einzelnen:

Die Innenrevision der Generalstaatsanwaltschaft und der obersten Gerichte des Landes soll durch die Gründung einer Stabsstelle Innenrevision bei dem Hessischen Ministerium der Justiz stärker zentralisiert werden. Bislang sind die Generalstaatsanwaltschaft und die Obergerichte allein zuständig. Aufgabenschwerpunkt der Stabsstelle soll insbesondere die Schnittstelle zwischen Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung einerseits sowie

der Innenrevision andererseits sein. Die Aufgaben und Prüfungskataloge der Innenrevision werden künftig noch stärker auf die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention ausgerichtet.

Die Stabsstelle Innenrevision hat Anfang Februar 2021 ihre Arbeit aufgenommen.

Zur Stärkung der Risikoorientierung der Innenrevision ist durch das Oberlandesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und das Ministerium der Justiz ein Vorschlag zur Änderung des Innenrevisionserlasses erarbeitet worden. Dieser befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Fachgerichtsbarkeiten.

4. Im Rahmen der Durchführung der Korruptionsrichtlinien in der hessischen Justiz wurde die für Korruptionsprävention zuständige Stelle beauftragt, die Geschäftsverteilung und die Behördenstruktur zu prüfen und dabei korruptionsgefährdete Bereiche zu identifizieren.

Bei einigen Dienststellen dauert die Identifizierung besonders gefährdeter Arbeitsgebiete noch an. Im Übrigen wurde die Maßnahme umgesetzt.

5. Die Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht wird auf Vorschlag der Generalstaatsanwaltschaft sobald wie möglich geschlossen. Die ersten Maßnahmen sind bereits getroffen. Es wird sichergestellt, dass die laufenden Ermittlungsverfahren in der Abwicklungsphase weitergeführt werden. Eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten wird einen Vorschlag erarbeiten, wie die komplexen medizinstrafrechtlichen Verfahren in Hessen künftig geführt werden.

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Ich verweise auf meine Antwort zur Kleinen Anfrage der Fragestellerin „Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht“ (Drucks. 20/2194). Die Zentrale Staatsanwaltschaft für Medizinwirtschaftsstrafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Fulda hat zum Jahresanfang 2021 ihre Arbeit aufgenommen.

- Frage 3. Wie weit ist die Aufhebung/Abwicklung der Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht als operative Ermittlungseinheit der Generalstaatsanwaltschaft gediehenen?

Die Zentrale Staatsanwaltschaft für Medizinwirtschaftsstrafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Fulda hat zum Jahresanfang 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Die Bearbeitung bereits zuvor bei der Generalstaatsanwaltschaft eingeleiteter und noch nicht abgeschlossener Verfahren wird seither sukzessive der Staatsanwaltschaft Fulda übertragen.

- Frage 4. Wo bzw. in welchem Bereich werden die Staatsanwälte, die bei der Zentralstelle in der Vergangenheit tätig waren, momentan und zukünftig eingesetzt?

Die Staatsanwälte sind in anderen Bereichen der operativen Einheiten der Generalstaatsanwaltschaft mit neuen Aufgaben betraut worden. Sie werden im Bereich Staatsschutz bzw. in der Eingreifreserve eingesetzt.

- Frage 5. Was sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelt ist, besonders hinsichtlich der Frage der Beauftragung von Gutachtern, aber auch hinsichtlich der Innenrevision und der Frage der Verlagerung der Zentralstelle an einen anderen Standort?

Ich verweise auf meine Antwort zur Kleinen Anfrage der Fragestellerin „Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht“ (Drucks. 20/4194).

- Frage 6. Was wird sich hinsichtlich der Beauftragung von Gutachtenaufträgen durch Staatsanwaltschaften ändern?

- Frage 7. Wie wird die Gutachtenvergabe in Zukunft besser kontrolliert?

- Frage 8. Mit welchen Firmen wird zukünftig als Gutachter in Fällen des Medizinwirtschaftsstrafrechts zusammengearbeitet bzw. welche Firmen werden zukünftig beauftragt?

Die Fragen 6., 7. und 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung externer Sachverständiger gelten unverändert fort. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen Ermittlungsverfahren eigenständig und selbstverantwortlich und ohne Weisungen im Einzelfall, auch mit Blick auf die Beauftragung externer Sachverständiger. Seit August 2020 gilt jedoch für alle hessischen Staatsanwaltschaften flächendeckend ein Vier-Augen-Prinzip bei der Gutachtenvergabe.

Frage 9. Wie wird die Kassenärztliche Vereinigung in die aktuellen bzw. zukünftigen Prozesse eingebunden?

Ich verweise auf meine Antwort zur Kleinen Anfrage der Fragestellerin „Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht“ (Drucks. 20/4194).

Wiesbaden, 4. Februar 2021

Eva Kühne-Hörmann